

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 71/11 B

L 2 R 281/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 29 R 442/05 (SG Braunschweig)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Dezember 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Rahmen eines Rechtsstreits über die Bewertung von Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz hat das LSG die Berufung der Klägerin zum überwiegenden Teil zurückgewiesen; gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil richtet sich ihre Beschwerde. Sie rügt als Verfahrensfehler, das LSG habe ihrem Prozessbevollmächtigten erst wenige Tage vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung einen rechtlichen Hinweis erteilt, wodurch sich urplötzlich der Schwerpunkt des Streitstoffs verlagert habe. Eine Besprechung mit ihrem Prozessbevollmächtigten vor dem Termin sei nicht mehr möglich gewesen; dem Antrag auf Terminsverlegung habe das LSG nicht zugestimmt. Es habe vielmehr auf die mündliche Verhandlung vom 15.12.2010 entschieden. Hierdurch habe es gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens verstoßen.

II

- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 23.3.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Die Klägerin stützt sich ausdrücklich lediglich auf eine Verletzung des Grundsatzes eines fairen Verfahrens, legt jedoch einen Sachverhalt dar, der nach ihrer Rechtsmeinung das LSG hätte veranlassen müssen, ihr die Möglichkeit einer eingehenden Stellungnahme zu neuen rechtlichen Gesichtspunkten zu geben. Inhaltlich rügt sie damit einen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG), der als positiv-rechtliche Ausprägung des Anspruchs auf ein faires Verfahren anzusehen ist (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, Vor § 60 RdNr 1b*).
- 4 Eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör hat die Klägerin jedoch nicht schlüssig bezeichnet. Ihrer Darstellung kann nicht entnommen werden, dass sie alles Erforderliche unternommen hat, um ihren (vermeintlichen) Anspruch durchzusetzen, die Möglichkeit einer weiteren Stellungnahme zu den (angeblich) neuen rechtlichen Gesichtspunkten eingeräumt zu erhalten. Hierzu hätte sie nicht nur, wie von ihr geschildert, den vom LSG abschlägig beschiedenen Antrag auf Verlegung des Termins stellen müssen. Vielmehr hätte sie durch einen Vertagungsantrag (§ 202 SGG iVm § 227 Abs 1 Satz 1 ZPO) in der mündlichen Verhandlung selbst dem LSG deutlich vor Augen führen müssen, dass sie auch nach dem "ausführlichen mündlichen Vortrag der Klägerin und des Unterzeichners während der Verhandlung" (*Beschwerde-*



begründung S 3) noch auf einer weiteren Möglichkeit zur Stellungnahme bestand. Denn auf eine Verletzung rechtlichen Gehörs kann sich nur berufen, wer seinerseits alles Erforderliche getan hat, um sich Gehör zu verschaffen (*vgl zB BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6; BSG SozR 4-1200 § 33a Nr 2 RdNr 12; s auch BVerfGE 74, 220, 225*). Die Klägerin hat jedoch nicht vorgetragen, in der mündlichen Verhandlung mehr als den Sachantrag gestellt zu haben.

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

